

T a b e l l e

für alle Stempelgebühren, welche, vom 1. Jänner 1818 angefangen, in Conventions-Münze oder Banknoten zu entrichten sind.

Urkunden von 2 fl. oder noch einem geringern Betrage sind stempelfrey.

— von mehr als 2 fl.	bis 20 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 20 fl.	bis 50 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 50 fl.	bis 125 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 125 fl.	bis 250 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 250 fl.	bis 500 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 500 fl.	bis 1000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 1000 fl.	bis 2000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 2000 fl.	bis 4000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 4000 fl.	bis 8000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 8000 fl.	bis 16000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 16000 fl.	bis 32000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als 32000 fl.	bis 64000 fl.	=	=	=	=	=	=

für jeden Betrag, der 64000 fl. übersteigt, ohne Unterschied

Die inländischen Wechselbriefe, Wechselproteste, Asogni, und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehenden Geldverschreibungen, trifft bey dem Betrage bis 100 fl. der Stempel der zweyten Classe, mit

Und für alle höhern Summen der dritten Classe, mit

Wechselproteste ohne Ausnahme mit

Jeder Bogen oder zwey Blätter der Hauptbücher:

Bev Großhändlern, Niederlegern, Banquiers und Landesfabriken erhält den Stempel von

Bev andern Handelsleuten in der Residenz- und allen Haupt- und andern k. k. Staaten einer jeden Provinz, wie auch die Bücher aller Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer jeden Provinz, von

Die Bücher der Gewerbsleute und Professionisten außer den Hauptstädten und auf dem offenen Lande, so wie auch alle Handelsleute oder Krämer außer den Städten, auf dem platten Lande von

Der erste Bogen.		der Einzugsbogen.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	3	—	3
—	6	—	3
—	15	—	3
—	30	—	3
1	—	—	6
2	—	—	15
4	—	—	30
7	—	1	—
10	—	2	—
20	—	4	—
40	—	7	—
80	—	10	—
100	—	—	—
—	6	—	—
—	15	—	—
1	—	—	—
—	15	—	—
—	6	—	—
—	3	—	—

Prämien für Pferdzüchter.

Die Vertheilung der Prämien für die von den k. k. Beschickern erzeugten, und im Lande erzeugten acht schönsten Fohlen, und zwar für jedes mit 20 Ducaten im Golde, und für die drey schönsten Mutterfohlen für jedes mit 5 Ducaten im Golde, wird in Korneuburg den 1., in Bruck an der Leytha den 5., und in St. Pölten den 10. October jedes Jahr vorgennommen werden; daher die Concurrenten zur Prämien-Vertheilung an diesen Tagen in den benannten Concursstationen jedesmahl um 8 Uhr früh zu erscheinen haben werden.

Wenn an diesen bestimmten Tagen ein Feiertag einfällt, so geschieht die Vertheilung der Prämien an dem darauf folgenden Wochentage.

Gerichtsferien.

1. An den Sonn- und gebothenen Feiertagen.
2. Vom Weihnachtstag bis an den Tag d. 3. Könige.
3. Vom Palmsonntage bis an den Ostermontag
4. An den 3. Wochtagen in der Kreuzwoche.
5. Vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag.

Bev Verggerichten nur an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, und den öffentlichen Wochtagen.

Normaltage,

an welchen alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen etc. in den k. k. Staaten untersagt sind.

1. d. 19 u. 20. Febr. (Joseph des II. Sterbetag.)

2. d. 28. Febr. u. 1. März (Leopold des II. Sterbetag.)
3. d. 25. März wegen Maria Verkünd.
4. d. 2. April am Ostermontag, u. die ganze Charwoche vom Palmsonntag angefangen.
5. d. 21. May am Pfingstfeste.
6. d. 1. Juny am Fronleichnamfeste.
7. d. 8. Sept. am Feste Mar. Geburt.
8. d. 1. Nov. am Feste Allerheiligen.
9. An den 3. letzten Adventtagen.
10. d. 25. Dec. am Christtage.